

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Kurabgabesatzung)

- 1. Nachtrag -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.05.2015 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf erlassen:

I.

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- [5] Von Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhabern im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Heikendorf haben, wird die Jahreskurabgabe automatisch nach Abs. 3 von der Gemeinde Heikendorf erhoben. Sonstige Übernachtungsgäste auf Booten im Hafen (Saison- und Gastlieger) zahlen gemäß der tatsächlichen Aufenthaltsdauer den Tageskurabgabesatz und erhalten auf Wunsch eine Ostseecard in der Tourist-Information Heikendorf.

II.

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- [4] Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4, Abs. 4 und 5 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Die Jahreskurkarten/Jahresgästekarten sind nach Begleichung der Rechnung in der Tourist-Information erhältlich.

III.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- [2] Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4, Abs. 3, 4 und 5 pauschal bemessen wird, erhalten in der Tourist-Information eine Jahreskurkarte/Jahresgästekarte mit Lichtbild des Inhabers. Diese sind entsprechend nicht übertragbar, für ein Kalenderjahr gültig und können auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

IV.

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung

[3] Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde Heikendorf kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter, ggf. Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Die Kopien der Meldescheine sind innerhalb von sechs Wochen bei der Gemeinde Heikendorf vorzulegen. Alternativ und unter Zustimmung der Gemeinde Heikendorf kann die Erfassung und Meldung über ein Online-System erfolgen, sofern eine solches von der Gemeinde vorgehalten wird. Das Meldegesetz des Landes S.-H. bleibt hiervon unberührt.

V.

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekannt zu machen.

Heikendorf, den 07.05.2015

Gemeinde Heikendorf

gez. Karl-Wilhelm Scharpf
stellv. Bürgermeister